

Aufbau und Tätigkeit der staatlichen Organe werden durch die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und die in der Verfassung der DDR festgelegten Ziele und Aufgaben der Staatsmacht bestimmt (Art. 47 Abs. 1). Zur erfolgreichen Lösung der vor uns stehenden Aufgaben fordert das Programm der SED, „daß die staatliche Leitungstätigkeit entsprechend den wachsenden Aufgaben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft weiter qualifiziert und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit erhöht wird“.^{10 11} Von großer Bedeutung ist diese Forderung vor allem für den Ministerrat, die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte und ihre Fachorgane, die die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer bzw. die Beschlüsse der zuständigen örtlichen Volksvertretungen unmittelbar zu vollziehen haben. Im Unterschied zu den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, der Nationalen Volksarmee u. a. Organen zeichnet sich dieser Teil des Staatsapparates, für dessen Wirken das Verwaltungsrecht in besonderem Maße gilt, durch den organisierenden Charakter seiner Tätigkeit aus.

Wenn im folgenden in diesem Lehrbuch der Begriff „Organe des Staatsapparates“ verwandt wird, dann ist in der Regel dieser Teil des Staatsapparates gemeint, der eine vollziehend-verfügende Tätigkeit ausübt. In der staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur sowie in Normativakten werden der Ministerrat und seine Organe sowie die örtlichen Räte und ihre Fachorgane zusammenfassend auch als staatliche Leitungsorgane bzw. als Leitungsapparat bezeichnet.¹¹

Für die Organe des Staatsapparates ist folgendes charakteristisch:

< Erstens: Ihre Tätigkeit gründet sich — wie die der gesamten Staatsmacht — auf die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der SED, aus denen sich der politische Inhalt und die politische Grundorientierung für die staatliche Leitung und Planung ergeben. Sie sichern die Verwirklichung dieser Beschlüsse, indem sie auf deren Grundlage die für die gesellschaftliche Entwicklung notwendigen Ziele und Aufgaben ausarbeiten, die staatlichen Entscheidungen darüber für die Volksvertretungen vorbereiten bzw. im Rahmen ihrer Kompetenz selbst treffen und die exakte Durchführung der Entscheidungen organisieren. Die Beschlüsse der marxistisch-leninistischen Partei ermöglichen es den Organen des Staatsapparates, die gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse und -Probleme vorausschauend zu erkennen und ihre Lösung rechtzeitig und planmäßig zu organisieren.

Zweitens: Grundlage des Systems der Staatsorgane in der DDR sind die demokratisch gewählten Volksvertretungen, durch die die Bürger ihre politische Macht ausüben (Art. 5 Abs. 1 Verfassung). Alle Organe des Staatsapparates sind den Volksvertretungen gegenüber unmittelbar oder mittelbar verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind aus der Machtvollkommenheit und Kompetenz der Volksvertretungen abgeleitet.

Drittens: Die grundlegenden staatlichen Ziele und Aufgaben der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR werden von kollektiv leitenden Organen, den Volksvertretungen und ihren Räten, entsprechend ihrer gesetzlich geregelten

10 IX. Parteitag der SED. Programm..., a. a. O., S. 42.

11 Vgl. z. B. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie — Lehrbuch, a. a. O., S. 301 u. S. 488.